

Gesetz vom 30. April 2004, durch das der Nationale Solidaritätsfonds ermächtigt wird, sich an den Kosten für Betreuungsleistungen in integrierten Seniorenzentren, Pflegeheimen oder anderen sozialmedizinischen Einrichtungen, die eine Tag- und Nachtbetreuung gewährleisten, zu beteiligen

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

Nach Anhörung Unseres Staatsrates;

Mit Zustimmung der Abgeordnetenversammlung;

In Anbetracht der Entscheidung der Abgeordnetenversammlung vom 19. Februar 2004 sowie der Entscheidung des Staatsrates vom 2. März 2004, gemäß denen sich eine zweite Abstimmung erübrigt;

Haben verfügt und verfügen:

Art. 1.-

Für die in Artikel 2 genannten Personen wird ein Recht auf Zusatzleistungen zu den Kosten für Betreuungsleistungen, nachfolgend als Zusatzleistungen bezeichnet, eingeführt.

Diese in Artikel 3 bestimmten Zusatzleistungen werden insoweit geschuldet, als die Ausgaben mit den persönlichen finanziellen Mitteln des Leistungsempfängers nicht abgedeckt werden können.

Art. 2.-

Auf die Zusatzleistungen können folgende Personen Anspruch erheben:

- 1° Personen, die auf unbestimmte Dauer in einem integrierten Seniorenzentrum, einem Pflegeheim oder einer anderen Tag- und Nachtbetreuung gewährleistenden sozialmedizinischen Einrichtung aufgenommen werden, die gemäß dem Gesetz vom 8. September 1998 über die Regelung der Beziehungen zwischen dem Staat und den in den Bereichen Soziales, Familie und Therapie tätigen Organisationen ordnungsgemäß zugelassen sind;
- 2° Personen, die sich im Krankenhaus befinden und deren Aufenthalt als einfache Unterbringung im Sinne von Artikel 17 des Sozialversicherungsgesetzbuches (*code des assurances sociales*) gilt.

Art. 3.-

Dieses Gesetz betrifft sämtliche Betreuungsleistungen, die von den Sozialversicherungsleistungen nicht abgedeckt werden.

Die obligatorischen Betreuungsleistungen, deren Kosten pauschal in den monatlichen Basiskosten enthalten sind, die der Träger der Betreuungseinrichtung bzw. des Betreuungszentrums berechnen kann, werden in einer großherzoglichen Verordnung festgelegt.

Art. 4.-

Die Zusatzleistungen werden vom Nationalen Solidaritätsfonds gezahlt.

Die Festlegung des Betrages der Zusatzleistungen erfolgt unter Berücksichtigung:

- a) der gemäß Artikel 6 bis 10 ermittelten persönlichen finanziellen Mittel des Empfängers der Betreuungsleistungen;
- b) eines freigestellten monatlichen Betrages der finanziellen Mittel des Leistungsempfängers, der dessen persönliche Bedürfnisse abdecken soll;

- c) eines Betrages, der die monatlichen Basiskosten der Betreuungsleistungen darstellt und nachfolgend als „monatlicher Mindestrichtbetrag“ bezeichnet wird.

Der unter b) angegebene Betrag wird in einer großherzoglichen Verordnung festgelegt.

Art. 5.-

Der monatliche Mindestrichtbetrag, der als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des maximalen monatlichen Betrages der Kosten dient, die für die Betreuungsleistungen anfallen und zwecks Kostenbeteiligung des Nationalen Solidaritätsfonds berücksichtigt werden, beträgt 248,48 Euro pro Bewohner.

Der gleiche Betrag gilt für einen Bewohner, der mit einer anderen Person zwei miteinander verbundene Zimmer teilt.

Er beträgt 215 Euro pro Bewohner, falls zwei Personen sich ein einziges Zimmer teilen.

Art. 6.-

Als persönliche finanzielle Mittel im Sinne von Artikel 1 dieses Gesetzes gelten die gesamten Jahreseinkünfte, über die der Leistungsempfänger allein oder mit seinem Ehepartner nach Abzug der Steuern und sowie der Beträge verfügt, die laut Einkommensteuergesetz bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens in Rechnung gestellt werden.

Als persönliche finanzielle Mittel sind vor allem folgende Einkünfte zu berücksichtigen:

- Einkünfte aus irgendeiner beruflichen Tätigkeit;
- Einkünfte aus beweglichen und unbeweglichen Gütern;
- Renten und Pensionen sowie alle sonstigen aufgrund luxemburgischer oder ausländischer Rechtsvorschriften zu zahlenden Ersatzeinkommen;
- Bezüge, Leistungen oder Beihilfen einer öffentlichen oder privaten Einrichtung;
- gemäß Artikel 10 geschuldeter Unterhalt.

Wird ein Teil der Kosten der von einer Organisation oder sozialen Einrichtung erbrachten Betreuungsleistungen aus einem anderen Grund übernommen, gilt dieser Teil als Einkommen.

Das Einkommen wird um den Betrag vermindert, der tatsächlich aufgrund einer Unterhaltspflicht geleistet wird, welcher der Antragsteller gegenüber einer Person nachkommen muss, die mit ihm in derselben Haushaltsgemeinschaft gelebt hat.

Das monatliche Einkommen wird ermittelt, indem man den Gesamtbetrag der durch die Anwendung der vorangehenden Absätze ermittelten Einkünfte durch zwölf teilt.

Art. 7.-

Folgende Güter gelten ebenfalls als persönliche finanzielle Mittel im Sinne von Artikel 1 und sind vorrangig, vor jeder sonstigen Übernahme durch den Nationalen Solidaritätsfonds, für die Zahlung der Kosten der Betreuungsleistungen zu verwenden:

- a) Bargeld, Kontoguthaben und allgemein sämtliche Zahlungsmittel nach ihrem Nominalwert;
- b) Aktien, Gesellschaftsanteile, Obligationen nach ihrem Kurswert;
- c) Luxus- oder Kunstgegenstände, Sammlungen, nach ihrem Verkaufswert;
- d) Großvieh nach seinem Marktwert;
- e) allgemein alle sonstigen Mobilien nach ihrem Verkaufswert.

Bei den oben aufgeführten Gütern wird nur der Teil berücksichtigt, der über 2.500 Euro liegt.

Art. 8.-

(1) Soweit Immobilien, die dem Leistungsempfänger ganz oder teilweise gehören und sich im Großherzogtum Luxemburg befinden, nicht zur Deckung der Kosten der Betreuungsleistungen verwendet werden können, wird ihr Wert bei der Ermittlung der finanziellen Mittel gemäß Artikel 7 vom Nationalen Solidaritätsfonds nicht berücksichtigt; hiervon ausgenommen sind Einkünfte daraus.

In diesem Fall gilt Artikel 17.

(2) Der Verkaufswert des im Großherzogtum Luxemburg gelegenen Immobilienvermögens wird wie folgt ermittelt:

- a) die Einheitswerte, die die Steuerverwaltung (*Administration des contributions*) im Hinblick auf die Festsetzung der Vermögenssteuer auf land- und forstwirtschaftliche Grundstücken festgesetzt hat, werden mit dem Faktor 60 multipliziert;
- b) die Einheitswerte, die die Steuerverwaltung im Hinblick auf die Festsetzung der Vermögenssteuer auf alle nicht unter a) fallende Immobilien festgesetzt hat, werden mit dem Faktor 100 multipliziert;

Beanstandet der Antragsteller den auf diese Weise ermittelten Wert, wird dieser durch ein Gutachten ermittelt.

Die im ersten Unterabsatz dieses Absatzes festgesetzten Faktoren werden alle fünf Jahre mittels einer großherzoglichen Verordnung angepasst.

Art. 9.-

(1) Finanzielle Mittel aus Immobilien, die dem Leistungsempfänger gehören und die sich außerhalb des Staatsgebiets des Großherzogtums befinden, werden ermittelt, indem der Verkaufswert der Immobilien mit Hilfe von in einer großherzoglichen Verordnung festgelegten Multiplikatoren in eine sofortige Leibrente umgerechnet wird.

(2) Leistungsempfänger, die Eigentümer einer oder mehrerer außerhalb des Staatsgebiets des Großherzogtums gelegenen Immobilien sind, müssen eine von einer zuständigen öffentlichen Stelle ausgestellte Bescheinigung vorlegen, durch die entweder die Kriterien gemäß Artikel 8 Absatz 2 angewandt werden können oder der Wert des betreffenden Immobilienvermögens ermittelt werden kann.

Kann der Leistungsempfänger eine solche Bescheinigung nicht vorlegen, bemisst der Nationale Solidaritätsfonds den Wert des Immobilienvermögens unter Berücksichtigung der Bewertungselemente, über die er verfügt.

(3) Der Nationale Solidaritätsfonds kann Leistungsempfänger, die Eigentümer von außerhalb des Staatsgebiets des Großherzogtums befindlichen beweglichen oder unbeweglichen Gütern sind, gegebenenfalls auffordern, die betreffenden Güter zu verkaufen und den Verkaufserlös zur Deckung der Kosten der Betreuungsleistungen zu verwenden.

Wird dies verweigert, kann der Fonds die Zusatzleistungen verweigern.

Art. 10.-

(1) Bei der Bestimmung der finanziellen Mittel werden die durch Artikel 203, 212, 214, 267bis, 268, 277, 300 des Bürgerlichen Gesetzbuches (*code civil*) eingeführten Unterhaltsleistungen berücksichtigt.

(2) Falls die Unterhaltsleistung nicht von einem Richter festgesetzt wird oder falls die Unterhaltspflichtigen ihrer Unterhaltsverpflichtung nur unzureichend oder nicht nachkommen, muss der Unterhaltsberechtigte seine Rechte, sobald er hierzu per Einschreiben vom Nationalen Solidaritätsfonds aufgefordert wird, innerhalb von sechs Monaten gemäß den obengenannten Bestimmungen geltend machen.

(3) Weigert sich der Unterhaltsberechtigte, seine Rechte gegen den Zahlungspflichtigen geltend zu machen, oder verzichtet er darauf, die eingeleiteten Schritte weiterzuführen, setzt der Fonds die Unterhaltsleistung gemäß den Grundsätzen von Artikel 208 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf einen angemessenen Betrag fest, der zum Einkommen des Zahlungspflichtigen gezählt wird.

(4) Hat der Unterhaltsberechtigte persönlich von den gesetzlichen Möglichkeiten zur Einforderung des Unterhalts gemäß den luxemburgischen oder ausländischen Rechtsvorschriften Gebrauch gemacht und kommen die Unterhaltspflichtigen ihrer Unterhaltsverpflichtung, obwohl sie laut den vom Fonds im Rahmen dieses Artikels gemachten Feststellungen zahlungsfähig sind, nur unzureichend oder nicht nach, kann der Fonds anstelle des Unterhaltsberechtigten und gemäß den für dessen Klage geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensregeln gerichtliche Schritte unternehmen, um die Festsetzung, Prüfung und Beitreibung der Unterhaltsforderung zu erreichen.

Diese Klage kann den vergangenen Zeitraum betreffen und in ihrer Wirkung bis zu dem Tag zurückreichen, an dem der Fonds die Unterhaltspflichtigen per Einschreiben aufforderte, ihrer Verpflichtung nachzukommen.

Vergleiche über und Verzichte auf Unterhalt, die Teil einvernehmlicher Scheidungsfolgenvereinbarungen sind, sind dem Fonds gegenüber nicht wirksam.

Die Zahlung der Unterhaltsschuld, die aufgrund einer vom Fonds gemäß den vorangehenden Unterabsätzen angestrebten Klage festgesetzt wurde, erfolgt zu Händen des Fonds.

Die Zusatzleistungen für die betroffene Person dürfen auf keinen Fall unter dem Unterhalt liegen, den der Fonds an deren Stelle erhalten hat.

Art. 11.-

(1) Der Nationale Solidaritätsfonds prüft die Anträge und bestimmt, welche Belege vom Antragsteller beizubringen sind. Zur Prüfung gehört gegebenenfalls eine Untersuchung des sozialen Umfelds, die in der Wohnung des Antragstellers erfolgen kann.

(2) Entscheidungen über die Gewährung bzw. Ablehnung der Zusatzleistungen werden dem Antragsteller spätestens 3 Monate nach Vorlage aller verlangten Belege mitgeteilt.

(3) Im Bescheid werden insbesondere Höhe und Beginn der Zusatzleistungen sowie die berücksichtigten Einkommens- und Vermögensbestandteile mitgeteilt.

(4) Die Zusatzleistungen werden an die in Artikel 2 aufgezählten Einrichtungen gezahlt, die Leistungen zugunsten des Antragstellers erbracht haben.

Art. 12.-

Falls in einer Ehe einer der Ehepartner in eine der in dem obengenannten Artikel 2 aufgezählten Einrichtungen aufgenommen wird, bemisst der Nationale Solidaritätsfonds die persönlichen finanziellen Mittel des Leistungsempfängers der Betreuung so, dass der andere Ehepartner mindestens in den Genuss derselben Leistungen kommt wie Begünstigte des Gesetzes vom 28. Juli 2018 über das Einkommen zur sozialen Eingliederung.

Falls der Ehepartner eines Bewohners einer der in obigem Artikel 2 genannten Einrichtungen weiterhin in der ehelichen Wohnung lebt und Miete zahlen bzw. eine Schuld im Zusammenhang mit dem Erwerb seiner Wohnung abtragen muss, ist der Betrag dieser Ausgabe von den Einkünften des Paares freizustellen, und zwar maximal bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 100 Euro.

Falls beide Ehepartner in eine der in Artikel 2 genannten Einrichtungen aufgenommen werden, bestimmt der Nationale Solidaritätsfonds unter Anwendung obiger Artikel die persönlichen finanziellen Mittel jedes Ehepartners und berücksichtigt dabei einen Betrag in Höhe von fünfzig Prozent des gesamten Haushaltseinkommens.

Art. 13.-

Empfänger der Zusatzleistungen müssen dem Nationalen Solidaritätsfonds unverzüglich sämtliche Umstände melden, die geeignet sind, Veränderungen in Bezug auf ihren Anspruch auf die Zusatzleistungen zu bewirken.

Der Fonds prüft regelmäßig, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung noch immer erfüllt sind.

Art. 14.-

(1) Die Zusatzleistungen werden eingestellt, falls die Voraussetzungen, die zu deren Bewilligung geführt haben, nicht mehr erfüllt sind.

Falls es bei den Elementen für die Berechnung der Zusatzleistungen zu einer Veränderung kommt oder falls festgestellt wird, dass sie aufgrund eines sachlichen Fehlers bewilligt wurden, werden die Zusatzleistungen erhöht, gekürzt oder eingestellt.

(2) Falls ein Leistungsempfänger während des Zeitraums, für den Zusatzleistungen bewilligt wurden, über finanzielle Mittel verfügte, die bei der Berechnung der Zusatzleistungen hätten berücksichtigt

werden müssen, können die zu viel gezahlten Beträge vom Leistungsempfänger bzw. von dessen anspruchsberechtigten Angehörigen zurückgefordert werden.

Die Zusatzleistungen müssen erstattet werden, wenn der Leistungsempfänger deren Gewährung durch die Angabe falscher Tatsachen bzw. die Verheimlichung wichtiger Tatsachen herbeigeführt hat oder falls er es unterlassen hat, wichtige Tatsachen nach der Gewährung zu melden.

(3) Unberechtigt erhaltene Beträge müssen vom Leistungsempfänger bzw. von dessen anspruchsberechtigten Angehörigen unbeschadet etwaiger rechtlicher Schritte erstattet werden; sie können von den Zusatzleistungen und den ausstehenden Geldern, die dem Leistungsempfänger noch geschuldet werden, abgezogen werden.

Eine Erstattungsentscheidung kann der Fonds erst treffen, nachdem die betroffene Person bzw. deren anspruchsberechtigte Angehörige entweder mündlich oder schriftlich gehört wurden.

Die Entscheidung ist zu begründen.

Art. 15.-

Der Nationale Solidaritätsfonds fordert die Erstattung der von ihm als Zusatzleistungen gezahlten Beträge innerhalb der in einer großherzoglichen Verordnung festzulegenden Grenzen, wobei sich die Forderung gegen folgende Personen richtet:

- a) den Leistungsempfänger, falls sich dessen finanzielle Lage verbessert hat;
- b) die Erben des Leistungsempfängers, jedoch höchstens bis zur Höhe der Vermögenswerte des Nachlasses;
- c) die Schenkungsempfänger des Leistungsempfängers, wenn dieser die unmittelbare oder mittelbare Schenkung nach dem Antrag auf Zusatzleistungen oder in den zehn Jahren vor dem Antrag oder nach der Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres getätigt hat, wobei dies maximal bis zur Höhe des Wertes der Vermögenswerte am Tag der Schenkung gilt;
- d) die Vermächtnisnehmer des Leistungsempfängers, und zwar maximal bis zur Höhe des Wertes der ihm vermachten Vermögenswerte am Tag des Eintritts des Erbfalles.

Die Beträge, die der Fonds gemäß Artikel 10 Absatz 4 dieses Gesetzes anstelle des Leistungsempfängers erhalten hat, sind von dem aufgrund dieses Artikels zurückzufordernden Betrag abzuziehen. Dies gilt ebenfalls für Beträge, die die Nachfahren im Zusammenhang mit dem Leistungsempfänger aufgrund der sich aus Artikel 205 und 206 des Bürgerlichen Gesetzbuches ergebenden Unterhaltspflicht gezahlt haben.

Der Fonds verzichtet ebenfalls auf die Erstattung der Beträge, die dem Unterhalt entsprechen, der gemäß Artikel 10 Absatz 1 tatsächlich an einen Leistungsempfänger ausgezahlt wurde.

Diese Beträge sind als Forderung der genannten Erben zu betrachten und vor der zugunsten des Nationalen Solidaritätsfonds erfolgenden Erstattung von den Vermögenswerten des Nachlasses abzuziehen.

Für einen ersten, auf eintausendsiebenhundert Euro festgesetzten Teilbetrag der Vermögenswerte des Nachlasses macht der Fonds keinen Anspruch auf Erstattung geltend.

Art. 16.-

Der Fonds kann eine Forderung auf Erstattung der Zusatzleistungen gegen Dritte richten, die für den Sachverhalt verantwortlich sind, durch den eine entsprechende Beteiligung des Fonds erforderlich wurde.

Art. 17.-

(1) Als Sicherheit für Ansprüche auf Erstattung aufgrund dieses Gesetzes werden Immobilien, die Empfängern der Zusatzleistungen gehören, mit einem gesetzlichen Grundpfandrecht belastet, dessen Eintragung, Rangrücktritt sowie teilweise oder ganze Aufhebung vom Nationalen Solidaritätsfonds in der von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Form und Weise beantragt werden.

(2) Die Eintragungsbelege müssen eine Bemessung der dem Leistungsempfänger gewährten Zusatzleistungen enthalten. Diese Bemessung erfolgt gemäß einer durch eine großherzogliche

Verordnung festzulegenden Sterblichkeitstabelle. Bei einer Änderung der Zusatzleistungen wird auch die Eintragung entsprechend geändert. Liegen die gewährten Zusatzleistungen über der im Eintragungsbeleg angegebenen Bemessung, beantragt der Fonds eine neue Grundpfandrechteintragung.

(3) Die Modalitäten der Eintragung des gesetzlichen Grundpfandrechts werden durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt.

(4) Die Formalitäten im Zusammenhang mit der Eintragung des in diesem Artikel vorgesehenen Grundpfandrechts sowie dessen Löschung führen zu keiner Abgaben- oder Gebührenerhebung zugunsten der Staatskasse.

Art. 18.-

Die Zusatzleistungen können weder übertragen noch verpfändet oder gepfändet werden.

Art. 19.-

Gegen die vom Nationalen Solidaritätsfonds getroffenen Entscheidungen kann die betroffene Person Rechtsmittel vor dem Schiedsgericht (*conseil arbitral*) und dem Obersten Schiedsgericht der Sozialversicherungen (*conseil supérieur des assurances sociales*) einlegen. Das einzuhaltende Verfahren sowie die Gerichtskosten unterliegen der großherzoglichen Verordnung vom 24. Dezember 1993, die in Anwendung von Artikel 294 des Sozialversicherungsgesetzbuches das vor dem Schiedsgericht und dem Obersten Schiedsgericht der Sozialversicherungen einzuhaltende Verfahren sowie die Fristen und Gerichtskosten festlegt.

Art. 20.-

Im Hinblick auf die Durchführung dieses Gesetzes gelten vorbehaltlich terminologischer Anpassungen und soweit erforderlich auch folgende Bestimmungen:

- Artikel 16 bis 20, 22 bis 30, 35 und 36 des geänderten Gesetzes vom 30. Juli 1960 betreffend die Schaffung eines Nationalen Solidaritätsfonds;
- Artikel 28 bis 31 sowie 33 des Gesetzes vom 28. Juli 2018 über das Einkommen zur sozialen Eingliederung;
- sowie Artikel 291 und 292bis des Sozialversicherungsgesetzbuches.

Art. 21.-

Die in Artikel 5, 7, 12 genannten Beträge entsprechen dem Indexstand 100 des gewichteten Lebenshaltungskostenindex zum 1. Januar 1948, wobei jede Veränderung von 2,5 Prozentpunkten dieses Indexstandes automatisch zu einer proportionalen Anpassung der betreffenden Beträge führt.

Die in Artikel 5 und 12 eingeführten Beträge können jährlich im Gesetz über den Einnahmen- und Ausgabenhaushalt des Staates angepasst werden.

Art. 22.-

Das Gesetz vom 23. Dezember 1998, durch das der Nationale Solidaritätsfonds ermächtigt wird, sich an den Kosten für den Aufenthalt in integrierten Zentren, Pflegeheimen, sozialgerontologischen Zentren und psychogeriatrischen Tagesstätten zu beteiligen, wird aufgehoben.

Art. 23.-

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des ersten Monats nach dessen Veröffentlichung im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (*Mémorial*) in Kraft.

Befehlen und verfügen, dass dieses Gesetz im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (*Mémorial*) veröffentlicht wird, um von allen, die es betrifft, ausgeführt und befolgt zu werden.

Die Ministerin für Familie, soziale Solidarität und
Jugend,
Marie-Josée Jacobs

Schloss Berg, den 30. April 2004
Henri

Der Schatz- und Haushaltsminister,
Luc Frieden

Der Minister für Gesundheit,
Carlo Wagner

Parlamentsdok. 4988; ordentl. Sitzungsperiode 2001-2002, 2002-2003
und 2003-2004